

# DSG-Info-Service

April 1995

Ausgabe Nr. 10

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!  
Sehr geehrter Leser!*

*Nach mehr als zweijähriger Pause ist in der EU die Verabschiedung der Datenschutzrichtlinie wieder in Bewegung geraten.*

*Es ist vielleicht weniger bekannt, daß der erste Entwurf für eine **Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten** dem Rat bereits am 18. Juli 1990 von der Kommission vorgelegt wurde.*

*Am 11. März 1992 wurde der Richtlinienentwurf vom Europäischen Parlament in erster Lesung behandelt. Es wurden zahlreiche Abänderungen vorgeschlagen.*

*Am 15. Oktober 1992 hat die Kommission einen geänderten Richtlinienentwurf vorgelegt. Dieser Entwurf kann in der Jännerausgabe 1993 unseres DSG-Info-Services nachgelesen werden.*

*Am 20. Februar 1995 hat der Rat den neuerlich modifizierten Richtlinienentwurf verabschiedet. Es ist zu erwarten, daß das Europäische Parlament keine Änderungen mehr vornehmen wird.*

## EU-DATENSCHUTZRICHTLINIE

### 1 Änderungen seit dem Entwurf vom 15. Oktober 1992

Seit dem Entwurf vom 15. Oktober 1992 wurden folgende Änderungen eingearbeitet (Zitate nach heutiger Numerierung):

★ In die Definitionen (Artikel 2) wurde der Begriff "Empfänger" aufgenommen [Art 2 g]. Im übrigen wurden die Defini-

tionen neu formuliert; die geänderte Form ist wesentlich prägnanter als der Erstentwurf [Art 2].

★ Die Übergangsbestimmungen erlauben eine Frist bis zu 12 Jahre für die Anwendung der Richtlinie auf solche manuelle Dateien, die schon vor dem

- Inkrafttreten bestanden [Art 32 (2)]. Ansonsten ist eine Frist von 3 Jahren vorgesehen.
- ★ Vom Verbot der Verarbeitung besonders sensibler Daten [Art 8] wurden folgende Fälle ausgenommen: zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften; zum Schutz lebenswichtiger Interessen in Fällen, wo der Betroffene außerstande ist, eine Zustimmung zu erteilen; bei vom Betroffenen selbst publizierten Daten; zur Vorlage bei Gericht; bei medizinischen Erfordernissen, aber unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht.
  - ★ Die Pflicht zur Unterrichtung der betroffenen Person wurde flexibler gestaltet [Art 10 und 11].
  - ★ Der bisherige Artikel 10 wurde in den [Art 21] integriert. Dort ist die Öffentlichkeit des Datenverarbeitungs-Registers geregelt.
  - ★ Die Bestimmungen über die Vertraulichkeit [Art 16] wurden aus dem bisherigen Artikel 17 herausgeschält.
  - ★ Die Bestimmungen über die Sicherheit [Art 17] wurden neu formuliert. Bemerkenswert ist der Umstand, daß wirtschaftliche Aspekte in die Angemessenheit des erzielbaren Schutzniveaus eingehen.
  - ★ Neu geregelt wurde die Frage der Meldepflicht [Art 18 bis 21]: Es können unbedenkliche Verarbeitungskategorien festgelegt und von der Meldepflicht befreit werden (Anmerkung: Die derzeitigen Standardverarbeitungen könnten Kandidaten für meldefreie Datenverarbeitungen darstellen); Datenverarbeitungen zum Zweck der Führung eines öffentlichen Registers können von der Meldepflicht befreit werden; die Bestellung eines unabhängigen Datenschutzbeauftragten kann von der Meldepflicht befreien.

## 2 Änderungsbedarf für das Datenschutzgesetz

Unter der Annahme, daß die EU-Richtlinie in unveränderter Form Rechtskraft erlangt, ist das österreichische Datenschutzgesetz innerhalb von drei Jahren in folgender Weise zu adaptieren:

### 2.1 Juristische Personen

Die EU-Richtlinie befaßt sich ausschließlich mit personenbezogenen Daten natürlicher Personen [Art 2 a)]. Es steht den Mitgliedsländern frei, strengere Bestimmungen als der EU-Richtlinie entsprechend beizubehalten.

Da aber dem Schutz juristischer Personen lange nicht die hohe Bedeutung zukommt wie dem Schutz natürlicher Personen und da die mangelnde Harmonisierung innerhalb der Gemeinschaft für Österreich erhebliche wirtschaftliche Nachteile verursachen könnte, ist es naheliegend und zweckmäßig, entsprechend der Richtlinie auf den Schutz juristischer Personen zu verzichten.

### 2.2 Manuelle Daten

Die EU-Richtlinie unterscheidet nur in Detailfragen (Registrierungsverfahren [Art 18

(1)) zwischen manuell und automationsgestützt geführten Daten bzw. Verarbeitungen. Darüberhinaus **könnte** auch für manuell geführte Datenverarbeitungen ein Registrierungsverfahren eingeführt werden [Art 18 (5)].

Wesentliche Bestimmungen – wie Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Auskunftsrecht, Informationspflichten oder Abstützung von Daten auf einer Zustimmung des Betroffenen – werden sich künftig auch auf alle manuell geführten Datensammlungen erstrecken.

## 2.3 Informationspflicht

Mit der Erhebung personenbezogener Daten wird künftig eine Information des Betroffenen über die Identität des Verantwortlichen (Auftraggeber iSd DSG), den Zweck der Verarbeitung, den Empfängerkreis der Daten und eventuelle Folgen einer Nichtbeantwortung einhergehen müssen [Art 10].

Kritisch wird die Informationspflicht in Fällen, wo die Daten nicht direkt vom Betroffenen erhoben werden. Wir drucken den entsprechenden Artikel in vollem Wortlaut ab:

### Artikel 11

*Informationen für den Fall, daß die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden*

(1) *Für den Fall, daß die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, sehen die Mitgliedstaaten vor, daß die betroffene Person bei Beginn der Speicherung der Daten bzw. im Fall einer beabsichtigten Weitergabe der Daten an Dritte spätestens bei der er-*

*sten Übermittlung vom Verantwortlichen der Verarbeitung oder seinem Vertreter zumindest die nachstehenden Informationen erhält, sofern diese ihr noch nicht vorliegen:*

- a) *Die Identität des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters,*
- b) *die Zweckbestimmung der Verarbeitung,*
- c) *weitere Informationen, beispielsweise betreffend*
  - *die Datenkategorien, die verarbeitet werden,*
  - *die Empfänger oder Kategorien der Empfänger der Daten,*
  - *das Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten bezüglich sie betreffender Daten,**sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände, unter denen die Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.*

(2) *Absatz 1 findet – insbesondere bei Verarbeitungen für Zwecke der Statistik oder der historischen oder wissenschaftlichen Forschung – keine Anwendung, wenn die Information der betroffenen Person unmöglich ist, unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder die Speicherung oder Weitergabe durch Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. In diesen Fällen sehen die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vor.*

Es bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung der Ausnahmebestimmung hinsichtlich des unverhältnismäßigen Aufwandes erfolgen wird.

## 2.4 Schadenersatz

Der Verantwortliche einer Datenverarbeitung ist schadenersatzpflichtig, wenn die Vorschriften des DSG nicht eingehalten werden oder eine Verarbeitung überhaupt rechtswidrig ist [Art 23].

## 2.5 Dienstleisterverträge

Der Dienstleistervertrag ist "schriftlich oder in einer anderen gleichwertigen Form zu dokumentieren" [Art 17 (4)].

## 2.6 Internationaler Datenverkehr

Die endgültige Feststellung, inwieweit ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau bietet, und Verhandlungen zur Abhilfe obliegen der Kommission [Art 25 (4) bis (5)].

Bei fehlender Gleichwertigkeit können folgende neue Übermittlungen erlaubt werden [Art 26 (1)]:

- ★ zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Betroffenen oder für vorvertragliche Maßnahmen auf Antrag des Betroffenen;
- ★ zum Abschluß oder zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Verantwortlichen und einem Dritten, der im Interesse des Betroffenen liegt;
- ★ zur Wahrung öffentlicher Interessen oder zur Geltendmachung, Ausübung

oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht;

- ★ zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen.

## 2.7 Behörden

Es sind Zuständigkeiten für folgende Agenden zu definieren:

- ★ Entscheidungsbefugnis der Kontrollstelle, Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Daten zuzulassen [Art 8 (4)];
- ★ Vorabkontrolle sensibler Datenverarbeitungen vor deren Aufnahme [Art 20];
- ★ Schnittstellen zur Kommission, insbesondere in bezug auf Fragen des internationalen Datenverkehrs [Art 25, Art 26 (3) und (4)];
- ★ Verhaltensregeln einzelner Berufsverbände und Vereinigungen und Abstimmung mit Kommission und EU-Datenschutzgruppe [Art 27];
- ★ Kontrollrechte, Untersuchungs- und Anordnungsbefugnisse sowie Klagerecht der Kontrollstelle (auch für den privaten Bereich) [Art 28].

Darüberhinaus sind an mehreren Stellen "geeignete Garantien" im Falle von Ausnahmeregelungen vorgesehen. Aus diesem Titel könnten sich weitere Behördenzuständigkeiten ergeben.



Unser nächstes Seminar zum Thema  
**Die Datenschutz-konforme Organisation**  
(Schwerpunktthema: EU-Richtlinie)

am 25. April 1995 ist bereits überbucht, daher haben wir für **11. Mai 1995** einen zweiten Termin angesetzt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes zum österreichischen DSG:  
Dr. Walter Dohr, Hans-Jürgen Pollirer, Dr. Ernst M. Weiss